

**Interpellation Locher-St.Gallen / Böhi-Wil / Schöbi-Altstätten (76 Mitunterzeichnende):
«Keine Verkehrsbehinderung auf Kantonsstrassen**

Die Strassenhoheit steht den Kantonen als originäre Kompetenz zu. Sie umfasst Planung, Bau, Widmung und Unterhalt von Strassen. Der Bau von Kantonsstrassen obliegt gemäss Art. 34 Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) dem Kanton. Auch die Finanzierung dieser Strassen erfolgt durch den Kanton, der hierfür auf die Strassenverkehrsabgaben (Art. 7 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben [sGS 711.70; abgekürzt SVAG]) zurückgreift.

Die Kantonsstrassen sind als Hauptverkehrsstrassen in erster Linie dazu bestimmt, den sich darauf abwickelnden Verkehr (Individual- und nicht schienengebundener öffentlicher Verkehr) zu bewältigen.

Trotz Bau- und Finanzierungshoheit des Kantons wird in einzelnen Agglomerationen immer wieder versucht, diese Verkehrsbewältigungsfunktion und den überkommunalen und überkantonalen Verkehr durch einseitige bauliche oder betriebliche Anordnungen negativ zu beeinflussen und zu steuern, damit die Fahrten für den Individualverkehr (Pendler, Binnenverkehr usw.) möglichst unattraktiv werden. Durch die Planung und das Anlegen von Bushaltestellen auf Fahrbahnen, Spurverengungen oder Spurreduktionen, Dosier- und Pfortneranlagen usw. und weiteren strassenbaulichen Gestaltungen wird die Funktion der Kantonsstrassen zur Bewältigung des Individual- und öffentlichen Verkehrs stark beeinträchtigt.

Eine einheitliche Regelung, wie bauliche Anordnungen auf Kantonsstrassen innerhalb einer Gemeinde oder mit interkommunalen oder interkantonalen Auswirkungen gehandhabt werden, existiert nicht. Gemäss Durchgangsstrassenverordnung des Bundes (SR 741.272) kann der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr z.B. auf den Hauptstrassen St.Gallen–Rorschach–St.Margrethen–Rheinstrasse–(A), St.Gallen–Herisau–Waldstatt–Lichtensteig–Wattwil–Ricken–Rapperswil–Pfäffikon, St.Gallen–Abtwil, St.Gallen–Speicher–Trogen oder St.Gallen–Teufen weder untersagt noch zeitlich eingeschränkt werden.

Die Behinderung des Verkehrsflusses auf den Kantonsstrassen ist nicht statthaft. Der Kanton muss heute damit rechnen, dass die von ihm im Richtplan festgelegten und finanzierten Strassen in den Agglomerationen mit stark einschränkenden baulichen Massnahmen belegt und damit ihre Hauptfunktion in unzulässiger Weise eingeschränkt werden.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, die Strassenhoheit des Kantons auf allen Kantons- und Hauptstrassen einheitlich sicherzustellen?
2. Besteht die Bereitschaft, im ganzen Kanton eine ausschliesslich kantonale Praxis für bauliche und betriebliche Anordnungen auf Kantonsstrassen vorzusehen und das Erfordernis einer kantonalen Zustimmung umzusetzen?
3. Inwieweit kann bei überkommunalen und überkantonalen Strassen im Falle von geplanten baulichen und betrieblichen Beschränkungen der Miteinbezug und die Mitbestimmung der Nachbargemeinden und -kantone sichergestellt werden?
4. Ist die Regierung bereit, bei Bedarf allenfalls dem Kantonsrat nötige Gesetzesanpassungen im Bereich des kantonalen Strassengesetzes und der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1) vorzulegen und eine einheitliche kantonale Zuständigkeit zur Sicherstellung der verkehrsorientierten Funktion der Kantonsstrassen sicherzustellen?
5. Ist die Regierung bereit, im Rahmen der laufenden Planungen und im Hinblick auf das nächste kantonale Strassenbauprogramm dem Aspekt der Verkehrsbewältigung vor der Verkehrsverdrängung weiterhin den Vorrang einzuräumen?»

25. April 2017

Locher-St.Gallen
Böhi-Wil
Schöbi-Altstätten

Adam-St.Gallen, Alder-St.Gallen, Ammann-Waldkirch, Bartl-Widnau, Baumann-Flawil, Bereuter-Rorschach, Bischofberger-Thal, Bonderer-Pfäfers, Boppart-Andwil, Britschgi-Diepoldsau, Broger-Altstätten, Brühlmann-Waldkirch, Brunner-Schmerikon, Büchler-Buchs, Bühler-Bad Ragaz, Bühler-Schmerikon, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Cozzio-Uzwil, Dietsche-Oberriet, Dobler-Oberuzwil, Dudli-Oberbüren, Dürr-Gams, Dürr-Widnau, Eggenberger-Rüthi, Egger-Berneck, Egli-Wil, Freund-Eichberg, Frick-Buchs, Fürer-Rapperswil-Jona, Gahlinger-Niederhelfenschwil, Gartmann-Mels, Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann, Götte-Tübach, Gull-Flums, Güntzel-St.Gallen, Hartmann-Rorschach, Hartmann-Walendstadt, Hess-Balgach, Huber-Oberriet, Hugentobler-St.Gallen, Jäger-Vilters-Wangs, Koller-Gossau, Kuster-Diepoldsau, Lehmann-Rorschacherberg, Louis-Nesslau, Luterbacher-Steinach, Mächler-Wil, Martin-Gossau, Müller-Lichtensteig, Noger-St.Gallen, Raths-Thal, Rehli-Walendstadt, Rossi-Sevelen, Rüegg-Eschenbach, Rüegg-Rapperswil-Jona, Ruesch-Wittenbach, Scheiwiler-Waldkirch, Schmid-Grabs, Schorer-St.Gallen, Schweizer-De-gersheim, Spoerlé-Ebnat-Kappel, Stadler-Lütisburg, Steiner-Kaltbrunn, Storchenegger-Jonschwil, Thalmann-Kirchberg, Thoma-Andwil, Tinner-Wartau, Toldo-Sevelen, Warzinek-Mels, Wasserfallen-Goldach, Widmer-Mosnang, Widmer-Wil, Willi-Altstätten, Wüst-Oberriet, Zahner-Kaltbrunn, Zuberbühler-Gommiswald